S a t z u n g

der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21 . Dezember 2012

in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 27.10.2023

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17 Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Meerbusch gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Lank I (Rheinstraße)
b) Friedhof Lank II (Nierster Straße)
c) Friedhof Osterath (Bommershöfer Weg)
d) Friedhof Strümp (Schloßstraße)
e) Friedhof Büderich (Brühler Weg)

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Meerbusch waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Meerbusch sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Erdbestattungs-/Urnenreihengrabstätten/Anonymgrabstätten/Wiesengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdbestattungs-/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(1) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

i) zu lärmen, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) zu benutzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des Handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.30 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf den Friedhöfen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen

Bescheid entziehen.

(9) Gärtnereibetriebe können auf den von ihnen gepflegten Grabstätten ein Schild mit Angabe des Firmennamens und ihrer Telefon-Nummer aufstellen, wenn der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte damit einverstanden ist. Das Schild darf die Größe von 8 cm x 4 cm nicht überschreiten; es muss von moosgrüner Farbe mit weißer Schrift sein.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung und jede Trauerfeier ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen; außer an Samstagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. *[1]

§ 8
Särge

(1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

(4) Auf den Meerbuscher Friedhöfen werden Särge oder Urnen von der Friedhofsverwaltung transportiert und abgesenkt. Sie kann diese Aufgaben auch Dritten übertragen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch Privatpersonen (z.B. Angehörigen oder Vereinsmitgliedern) der Transport und das Absenken auf eigene Gefahr gestattet werden, wenn sie von einem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder des von ihr zugelassenen Dritten eingewiesen wurden. In diesem Fall muss ein Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder des von ihr zugelassenen Dritten, deren Anweisungen zu befolgen sind, den Transport und die Absenkung überwachen. Der Antrag ist spätestens am letzten Werktag (Montag bis Freitag) vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung oder dem von ihr zugelassenen Dritten zu stellen.

---

*[1] vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 19.12.2014 – 67.01. 1

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen unter 5 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchten 15 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Anonymgrabstätten, Baumgrabstätten und Aschenstreufeldern sind generell nicht möglich.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdbestattungs-/Urnenreihengrabstätten und Wiesengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verfügungsberechtigung bzw. das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdbestattungs-/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben den Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und die Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Erdbestattungsreihengrabstätten
b) Erdbestattungswahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Anonymgrabstätten
f) Wiesengrabstätten
g) Baumgrabstätten
h) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Erdbestattungsreihengrabstätten

(1) Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Grabfelder für Verstorbene unter 5 Jahren
b) Grabfelder für Verstorbene ab 5 Jahre.

(3) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Neben der separaten Bestattungsmöglichkeit von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht in Grabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren ist auch eine Bestattung zusätzlich zu einer Leiche in Grabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren zulässig soweit die Ruhezeit der letzten Bestattung die Ruhezeit der ersten Bestattung nicht übersteigt. Desweiteren ist es zulässig, in einer Grabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zusätzlich zur Leiche eines Familienangehörigen zu bestatten, soweit die Ruhezeit der letzten Bestattung die Ruhezeit der ersten Bestattung nicht übersteigt. In einer Grabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren besteht die Möglichkeit, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern zu bestatten

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzugeben.

§ 14
Erdbestattungswahlgrabstätten

(1) An den Grabstätten wird auf Antrag (auch schon zu Lebzeiten) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), bzw. bei Verstorbenen unter 5 Jahren für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit), verliehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit Erwerber bestimmt. Das Wahlrecht kann aus friedhofswirtschaftlichen Gründen auf einzelne Felder beschränkt werden. [2]

[2] vom 1. Januar 2020 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27.09.2019 – 67.01. 4

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen, darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Grabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren und bis maximal 15 Jahre bei Grabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren erfolgen.

(3) Die Grabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Grabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren werden nur als einstellige Grabstätten vergeben.
In einer Grabstelle kann eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusätzlich zu einer Leiche zu bestatten. Desweiteren ist es zulässig, in einer Grabstelle für Verstorbene ab 5 Jahren die Leichen eines Kindes unter 5 Jahren zusätzlich zur Leiche eines Familienangehörigen zu bestatten. In einer Grabstelle für Verstorbene unter 5 Jahren besteht die Möglichkeit, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern zu bestatten. Ferner ist es zulässig, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge neben einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen zu bestatten. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung, nach Ablauf der Ruhezeit einer Asche eine weitere Urnenbestattung erfolgen.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den Ehegatten oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
b) auf die Kinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er hat dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. An teilbelegten Grabstätten kann das Nutzungsrecht der unbelegten Grabstelle jederzeit, das Nutzungsrecht der belegten Grabstelle erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe einer unbelegten Grabstätte oder unbelegten Grabstelle wird dem Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte/Grabstelle gezahlte, unverzinste Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden - auf volle Jahre abgerundeten - Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15
Urnenreihengrabstätten

(1) Die Grabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Urne abgegeben. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich.
In einer Grabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsreihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15a [3]
Urnenreihengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

(1) Die Grabstätten werden innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Urne abgegeben. Die Lage der Grabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an diesen Grabstätten ist nicht möglich.

(3) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage von privatrechtlichen Dauergrabpflegeverträgen zwischen den Auftraggebenden der Bestattungen bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätten mit einem externen Dienstleister (Friedhofsgärtnerei) intensiv gärtnerisch gepflegt. Darin enthalten ist die Aufstellung gemeinschaftlicher Gedenksteine auf den Urnengemeinschaftsgrabanlagen, die mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten versehen werden können, sowie die Einrichtung von gemeinschaftlichen Ablageflächen für mitgebrachten Grabschmuck.

(4) Die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage bzw. die Verleihung des Verfügungsrechtes an einer dort gelegenen Urnenreihengrabstätte erfolgt nur dann, wenn der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung seitens des Auftraggebenden bzw. künftigen Verfügungsberechtigten ein Dauergrabpflegevertrag mit einer Friedhofsgärtnerei unter treuhänderischer Vermittlung und Mitwirkung sowie Absicherung der Grabpflegekosten bis zum Ende der Ruhezeit durch die Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelegt wird.

§ 16
Urnenwahlgrabstätten

(1) An den Grabstätten wird auf Antrag (auch schon zu Lebzeiten) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. In einer Grabstätte können, soweit die Größe der Urnen es zulässt, bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungswahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

---

[3] § 15a eingefügt durch V. Änderungssatzung vom 27.10.2023, gültig ab 01.01.2024 – 67.01.5

§ 17
Anonymgrabstätten

(1) Es wird unterschieden zwischen Erdbestattungs- und Urnenanonymgrabstätten. Sie werden auf dem Friedhof Osterath als Rasenfläche angelegt. Die Grabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und sind nur der Friedhofsverwaltung bekannt.

(2) Über die Bestattung wird ein Nachweis ausgestellt.

(3) Rechte und Pflichten an den Anonymgrabstätten (u.a. Herrichtung und Pflege) obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 18
Wiesengrabstätten

(1) Es wird unterschieden zwischen Erdbestattungs- und Urnenwiesengrabstätten. Das Verfügungsrecht an einer Wiesengrabstätte kann schon zu Lebzeiten erworben werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach angelegt.
Erdbestattungswiesengrabstätten werden einstellig oder zweistellig angelegt. Die Entscheidung hierüber muss bereits beim Erwerb des Verfügungsrechtes getroffen werden. Ein Nacherwerb der zweiten Stelle zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Pro Stelle kann eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung erfolgen und zwar unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge.
In Urnenwiesengrabstätten ist die Bestattung von bis zu zwei Urnen möglich.

(2) Über den Erwerb des Verfügungsrechtes wird ein Nachweis ausgestellt. Bei Bestattungen ist die Nutzungszeit jeweils bis zum Ende der Ruhezeit zu verlängern.

(3) Herrichtung und Pflege der Wiesengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen zentralen Stelle auf dem jeweiligen Grabfeld abgelegt werden.

§ 19
Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen in Baumgrabfeldern auf den Friedhöfen Büderich und Osterath.[4] Im Wurzelbereich besonders ausgewiesener Bäume ist dort die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen möglich. Das Verfügungsrecht an einer Baumgrabstätte kann schon zu Lebzeiten erworben werden.

(2) In einer Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

(3) Über den Erwerb des Verfügungsrechtes wird ein Nachweis ausgestellt. Bei Bestattungen ist die Nutzungszeit jeweils bis zum Ende der Ruhezeit zu verlängern.

(4) Sollte der Baum während der Dauer der Nutzungszeit beschädigt oder zerstört werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(5) Je Grabstätte kann eine Tafel mit Gravuren - ausschließlich an einer dafür vorgegebenen zentralen Stelle des Baumgrabfeldes - angebracht werden.

Für die Tafel gelten folgende Vorgaben:
- es ist Naturstein (Hartgestein) zu verwenden,
- die Maße betragen: 18 cm Breite, 22 cm Höhe und 2 cm Dicke,
- Gravuren müssen vertieft ausgeführt sein,
- die Anbringung der Tafel erfolgt nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung

---

*4 vom 1. Januar 2020 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27.09.2019 – 67.01. 4

Mit der Erstellung und Anbringung einer Tafel ist ein auf den Meerbuscher Friedhöfen zugelassener Steinmetzbetrieb von dem jeweiligen Verfügungsberechtigten zu beauftragen. Die Kosten trägt der Verfügungsberechtigte. Sie sind nicht in den Friedhofsgebühren enthalten.

(6) Herrichtung und Pflege der Baumgrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen zentralen Stelle abgelegt werden.

§ 20
Aschenstreufeld

(1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich auf den städt. Friedhöfen (mit Ausnahme des Friedhofes Lank II) durch Verstreuung beigesetzt, wenn dies schriftlich bestimmt ist. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Bestimmung im Original oder als beglaubigte Ablichtung vorzulegen. *[5]

(2) An den Aschestreufeldern wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 24 ff.) sind nicht zulässig.

(3) Über die Verstreuung wird ein Nachweis ausgestellt.

(4) Rechte und Pflichten an den Streufeldern (u.a. Herrichtung und Pflege) obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 21
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22
Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Es besteht nach Einrichtung entsprechender Grabfelder die Möglichkeit, zwischen Grabstätten mit allgemeinen und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

---

*[5] vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 19.12.2014 – 67.01. 1

§ 23
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf den Friedhöfen werden die durch Aushang am Friedhofseingang bekanntgegebenen Felder als Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen - unbeschadet der Bestimmung des § 23 - in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der stehenden Grabmale bis zu einer Höhe von 1,00 m beträgt 0,10 m und über 1,00 m 10 % der Höhe des Grabmals.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 25
Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Auf einer Grabstätte ist jeweils nur ein stehendes Grabmal zulässig. Liegende Grabmale auf Wiesengrabstätten dürfen nur aus Naturstein erstellt werden

(2) Stehende Grabmale sind bis zu folgender Höhe zulässig:

a) auf Erdbestattungsreihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre bis 1,20 m
b) auf Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre bis 1,75 m
c) auf Erdbestattungsgrabstätten für Kinder unter 5 Jahren bis 0,80 m
d) auf Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten bis 0,90 m
e) auf Erdbestattungswiesengrabstätten bis 1,20 m

Die Mindeststärke der stehenden Grabmale bis zu einer Höhe von 1,00 m beträgt 0,10 m und über 1,00 m 10 % der Höhe des Grabmals.

(3) Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen dürfen auf Erdbestattungswahl- sowie Erdbestattungsreihen-grabstätten nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche einnehmen *[6]. Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen auf Urnenwahl- sowie Urnenreihengrabstätten dürfen die gesamte Grabfläche einnehmen *[7]. Die liegenden Grabmale auf Wiesengrabstätten dürfen höchstens 0,25 qm groß sein. Ihre Mindeststärke muss 8 cm betragen. Sie sind so zu verlegen, dass Ihre Oberfläche dauerhaft bündig mit der Oberfläche der Grabstätte abschließt. *8 Es sind nur vertieft ausgeführte Gravuren zulässig. Auf Urnenwiesengrabstätten sind nur liegende Grabmale zulässig. Auf Erdbestattungswiesengrabstätten ist jeweils nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig. Bei Wiesengrabstätten sind Grabeinfassungen und -begrenzungen unzulässig.

---

*[6] vom 1. August 2016 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 1. Juli 2016 – 67.01.3

*[7] vom 1. August 2016 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 1. Juli 2016 – 67.01.3

*[8] vom 1. Januar 2016 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 18.12.2015 – 67.01. 2

(4) Auf dem Friedhof Lank II - mit Ausnahme der Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften - sind keine Grabeinfassungen zulässig. Die seitlichen Begrenzungen der Grabstätten können jedoch mit Wesersandsteinplatten versehen werden.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 23 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 26
Genehmigungspflicht

(1) Vor der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen muss eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegen, die schriftlich zu beantragen ist. Der Antragsteller hat seine Verfügungsberechtigung bzw. sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
Sollen darüber hinausgehende Abdeckungen der Grabflächen durch Steinmaterial erfolgen, so ist die Friedhofsverwaltung darüber im vorhinein schriftlich zu informieren. Es gelten die Begrenzungen nach § 25 Abs. 3 Satz 1.

(2) Der Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Neben einer zeichnerischen Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage - Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 - unter Angabe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole müssen folgende Angaben zu Bauteilen gemacht werden, soweit sie vorhanden sind:

Grabdenkmal und Sockel:	Material, Bearbeitung, Höhe, Breite, Dicke
Einfassung:	Material, Bearbeitung, Länge, Höhe, Dicke
Verankerung:	Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe
Gründung:	Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung einzureichen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder weißlackierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Auf Wiesengrabstätten sind provisorische Grabmale unzulässig.

§ 27
Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 28
Erstellung und Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen

(1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die nach der TA Grabmal erforderliche Abnahmeprüfung hat der Grabmalersteller der Friedhofsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Errichtung des Grabmales zu überlassen.

§ 29
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Für die Wiederherstellung der Standsicherheit gelten die Vorschriften des § 28. Ausgenommen sind stehende Grabmale auf Erdbestattungswiesengrabstätten, für deren Standsicherheit die Friedhofsverwaltung verantwortlich ist.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden besonders geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdbestattungs-/Urnenreihengrabstätten können die Verfügungsberechtigten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente innerhalb von 3 Monaten entfernen. Das Abräumen der sich danach noch auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten sowie bei der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale

oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten bzw. des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. Dort ist keinerlei Grabschmuck zulässig.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (die Wuchshöhe der Gehölze darf 2 Meter nicht überschreiten).

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, sämtliche Pflanzen sowie Grabschmuck von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Die Grabstätten sind innerhalb von 2 Monaten nach einer Bestattung würdig herzurichten und innerhalb von weiteren 4 Monaten gärtnerisch anzulegen. Wird das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten bereits zu Lebzeiten erworben, so sind die Grabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb herzurichten und gärtnerisch anzulegen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Hierzu gehören auch die von der Friedhofsverwaltung bei Urnenwahl-/Urnenreihengrabstätten außerhalb der Grabfläche angebrachten Einfassungen aus Wesersandsteinplatten.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 32
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 31 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 33
Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen dauernd in Stand gehalten werden.

(2) Unzulässig ist

a) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Einfassungen aus geschnittenen Hecken sind nur aus Buchsbaum zulässig und dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 23 und 31 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 im Einzelfall zulassen.

§ 34
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdbestattungs-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(2) Für Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Bei der Entziehung des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich ihrer Fundamente von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 35
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder eines Bevollmächtigten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden.
Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 36
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einer Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 37
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 39
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere der Vorschriften des § 5 Abs 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 05. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die V. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21. Dezember 2012

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 27.12.2012 im Amtsblatt, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.